



Villa Kunterbunt

KINDERTAGESSTÄTTE . STADT DINGOLFING

Liebe Eltern!

Wir begrüßen Sie in unserer Kindertageseinrichtung und heißen Sie herzlich willkommen.

In dieser Broschüre wird deutlich, dass mit der Aufnahme Ihres Kindes Sie als Eltern und wir als Träger der Städt. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Vertragspartner sind. Damit entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten. Diese werden durch die Unterschriften unter dem Betreuungsvertrag angenommen.

Die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dingolfing zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren nach den Leitlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Vorrangig möchten wir uns als Ihr Partner bei der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes verstehen.

Unsere Aufgabe und Zielsetzung:

Wir bilden Gruppen mit 1- bis 3- jährigen Kindern und Gruppen mit 3 bis 6 jährigen Kindern. So können wir individuell auf die Bedürfnisse der jüngeren und der älteren Kinder eingehen und alle Kinder erhalten, ihrem Alter entsprechend, wesentliche Erziehungs- und Bildungsanreize.

Die dem Kleinkind gemäße Form der Auseinandersetzung mit der Umwelt ist das Spiel.

„Das Spiel ist die Arbeit des Kindes“ (Zitat Fröbel).

Dadurch ergibt sich der Schwerpunkt unserer Arbeit, die sich in der Kindertageseinrichtung auf vielfältige Weise darstellt:

In den Gruppenräumen liegen Spiel- und Arbeitsmaterial bereit.

Sie werden nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt und ermöglichen unter anderem:

- Rollenspiele
- bildnerisches Gestalten
- Bauen und Konstruieren
- Aktivitäten für einzelne Kinder und kleine Gruppen
- Gesundheitserziehung
- Musische Bildung.

Das Kind wählt die Spiel- und Arbeitsmaterialien, den Platz und den oder die Spielpartner selbst.

Das pädagogische Fachpersonal versucht, jedes Kind gemäß seiner Entwicklung, Begabung und seinen Bedürfnissen zu führen und zu fördern.

Es greift Situationen auf, die für die Kinder von Bedeutung sind.

Auf vielfältige Weise bezieht es diese Situationen in die Arbeit mit den Kindern ein. So kann es auch im Rahmen eines Themas verschiedene pädagogische Beschäftigungen planen.

Dadurch, aber auch durch den alltäglichen Umgang wird die Sprache individuell und spielerisch gefördert.

Erlebnisse, Spiele und andere Aktivitäten sollen den Kindern helfen, in entsprechenden Situationen selbständig zu werden, mitmenschlich und sozial zu handeln, andere zu integrieren und sich selbst angenommen zu fühlen.

Kindertagesstättenordnung der Villa Kunterbunt

§ 1 Elternarbeit

Wir wünschen uns – im Interesse Ihres Kindes – eine Erziehungspartnerschaft mit Ihnen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Träger der Kindertageseinrichtung gilt in diesem Sinne als Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft. Diese zeigt sich insbesondere in gemeinsamen Gesprächen, der Möglichkeit der Beteiligung z.B. bei Festen und Feiern sowie der Mitarbeit im Elternbeirat, der zu Beginn des Einrichtungsjahres nach Art.14 BayKiBiG eingesetzt wird. Die Verbindung zwischen Elternhaus und Einrichtung wird dadurch gestärkt.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Dingolfing haben.
- (2) Für die Aufnahme gelten folgende Altersbeschränkungen:
Kinderkrippen: 1 Jahr – 3 Jahre; Kindergarten: 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht
- (3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt

§ 3 Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Aufnahmetermin ist damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In dem Fall ist die Aufnahme regelmäßig zum 1. eines jeden Monats möglich.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.
- (5) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen. Dabei ist es aus pädagogischen Gründen sinnvoll, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr in der Tageseinrichtung sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Kinder unter 12 Jahren dürfen kein Kind der Kindertageseinrichtung abholen.

- (3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7.30 -16.30 Uhr geöffnet.

Bringzeiten vormittags:	07.30 – 09.00 Uhr
Abhol- und Bringzeiten mittags:	12.00 – 13.30 Uhr
	11.30 – 13.30 Uhr
Abholzeiten nachmittags:	16.00 – 16.30 Uhr

- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem örtlichen Jugendhilfeträger in der Regel vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt gegeben. In Zeiten geringer Inanspruchnahme kann die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung reduziert werden.

§ 6 Kosten

- (1) Elternbeiträge müssen für elf Monate im Jahr entrichtet werden. Der Monat August bleibt zahlungsfrei. Schließungszeiten sind in der Beitragskalkulation bereits berücksichtigt.

Monatlicher Grundbetrag:

Pro Stunde werden bei 1-3jährigen Kindern 15 € und bei 3-6jährigen 7,50 € verrechnet.

Buchungszeit	Kosten	
	1-3 Jährige	3-6 Jährige
bis 4 Std.	60,00 €	30,00 €
bis 5 Std.	75,00 €	37,50 €
bis 6 Std.	90,00 €	45,00 €
bis 7 Std.	105,00 €	52,50 €
bis 8 Std.	120,00 €	60,00 €
bis 9 Std.	135,00 €	67,50 €

Zusätzliche Kosten:

	Leistung	Preis
1-3 Jährige	Getränkegeld	20 € pro Halbjahr
	Portfoliogeld	5 € im Jahr
3-6 Jährige	Verpflegungsgeld	30 € erstes Halbjahr
		25 € zweites Halbjahr
Ganztageskinder	Mittagessen	73 € pro Monat

- (2) Ein Betragszuschuss von 100 Euro wird vom Freistaat Bayern gewährt. Der Zuschuss ist für die gesamte Kindergartenzeit mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Den Beitragszuschuss erhält der Träger
- (3) Der Beitrag zum 3. des Monats möglichst durch Abbuchungsermächtigung erhoben. Die Verpflegungskosten werden gegebenenfalls zum Ende des Monats erhoben. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden an die Leiterin der Kindertageseinrichtung bezahlt.
- (4) Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung auch während des Jahres erfolgen kann.
- (5) Eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt die Kosten ganz oder teilweise (§§ 5 und 6 JWG und §6B). Auch für das Mittagessen können berechtigten Personen Zuschüsse gewährt werden § 6 AsylbLG.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- (1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder (z.B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber) nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen. Das Kind sollte mindestens 48 Stunden Symptom frei sein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.
- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o. ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Verhalten bei Unfällen

- (1) Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO und den § 2 ff. SGB VII bei Unfällen auf dem
 - direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - sowie während Veranstaltungen der Kindertagesstätte versichert.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertagesstätte geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

- (1) Für den Weg in die Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich. Das pädagogische Personal ist nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Beim täglichen Bringen muss das Kind von den Erwachsenen zur Zimmertüre begleitet und der Erzieherin übergeben werden.
- (2) Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Kind ist zu empfehlen.
- (4) Für abgestellte Fahrräder oder Kinderwagen auf dem Einrichtungsgelände und mitgebrachte Sachen können wir nicht haften.

§ 10 Kündigung

- (1) Während des Tageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Einrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluss eingeschult wird.
- (3) Eine Kündigung durch die Einrichtung ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Beiträge 2 Monate im Rückstand sind, sowie bei einer wiederholten Verletzung der Pflichten nach der Tageseinrichtungsordnung bzw. dem Bildungs- und Betreuungsvertrag. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint und/oder das Kind bereits 4 Wochen unentschuldig der Kindertagesstätte fernbleibt.

Hinweise

1. Diese Dinge benötigt Ihr Kind für den Besuch unserer Einrichtung:

- Hausschuhe
- Turnbeutel mit leichten Turnschuhen
- Brotzeittasche mit gesunder Brotzeit
- Beschriftete Wechselwäsche

2. Ziehen Sie Ihrem Kind **wetterfeste strapazierfähige Kleidung** an

3. **Telefonate** bitte nur in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr

4. Anschriften:

Kindertagesstätte: Städt. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
Brahmsweg 1
84130 Dingolfing
Telefon: 08731/ 7 13 99

Träger: Stadt Dingolfing
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing

Wir wünschen Ihrem Kind viel Freude beim Besuch unserer Einrichtung und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor der Ankunft in der Einrichtung zubereiten.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen zur Verfügung**. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Bildungs- und Betreuungsvertrag mit der Städt. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt der Stadt Dingolfing und dem damit verbundenem Kindertagesstättenplatz

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages der Städt. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt der Stadt Dingolfing ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Dingolfing, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2, 84130 Dingolfing, Telefon: 08731/501-122, E-Mail: stadt@dingolfing.de. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Dingolfing ist Fr. Freundorfer, zu erreichen über das Landratsamt Dingolfing-Landau. Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon-Nr. 08731/87-536, E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de.
- (3) Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b und c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 26a BayKiBiG, § 2 SGB VIII und SGB X. Für alle getätigten Einwilligungen, die im Rahmen und in den Anlagen zum Betreuungsvertrag erteilt wurden, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a DSGVO.
- (4) Die personenbezogenen Daten können zur Bearbeitung des Bildungs- und Betreuungsvertrags weitergeleitet werden an:
weitere zuständige Stellen innerhalb der Stadtverwaltung (z.B. Stadtkasse, Kämmerei), beteiligte Behörden und Dritte, wenn ein Verwaltungsverfahren anhängig ist, Frühförderstellen und Grundschulen mit Ihrer Einwilligung, Landesamt für Statistik und ggf. andere Behörden und Stellen zur Erfüllung unserer öffentlichen Aufgabe und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Eine Übermittlung an ein Drittland findet nicht statt.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Verantwortlichen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Sofern die zu verarbeiteten Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten angelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze oder ordnungsgemäßen Aktenführung. Der Einheitsaktenplan für die bayerischen Behörden mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen kann unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> eingesehen werden.
- (6) Den Betroffenen stehen folgende Rechte zu:
 1. Recht auf Auskunft über die zu den Personen gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 2. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 3. Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
 4. Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)

5. Recht auf Widerruf von erteilten Einwilligungen z.B. die Einwilligung zur Mittagsbetreuung
6. Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon-Nr. 089 212672-0,
[E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)
- (7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung unseres Betreuungsvertrages holen wir in der Regel auch Einwilligungen von Ihnen ein. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wobei der Widerruf von Einwilligungen, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind, zur Aufhebung oder Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages führen kann. Für Einwilligungen, die Zusatzleistungen enthalten wie z.B. die Mittagsbetreuung oder die für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind, bleibt der geschlossene Bildungs- und Betreuungsvertrag vom Widerruf der Einwilligung unberührt.
- (8) Die Bereitstellung der von Ihnen erhobenen Daten ist für unsere Aufgabenerfüllung, die Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages, erforderlich. Wir benötigen die Daten, um Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betreuen zu können. Wenn von Ihnen die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann kein Betreuungsvertrag geschlossen werden.